

Erklärung zum Versicherungsschutz

Die Geschäftsführung des rbz steinburg weist darauf hin, dass

1. auf dem Schulgelände weder das rbz steinburg noch der Schulträger für Schäden oder Diebstahl privater Sachen, Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen haftet. Der Kommunale Schadensausgleich gewährt lediglich Leistungen für Unfallschäden im Rahmen bestimmter Höchstsätze.
2. gemäß Schulordnung Pkt. 6 unter genannten Umständen das Verlassen des Schulgrundstücks in der großen Pause oder in Freistunden gestattet ist und dass für Schülerinnen und Schüler des rbz steinburg außerhalb des Schulgrundstücks bei privaten Besorgungen weder Unfallversicherungsschutz im Rahmen von § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung noch Deckungsschutz für Haftungsschäden bei Inanspruchnahme durch Dritte besteht.